jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1969/7/2 3Ob67/69

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.07.1969

Norm

EO §145 Abs1
EO §146

Rechtssatz

Wurden innerhalb der gesetzten Frist Versteigerungsbedingungen vorgelegt, so ist für die Einstellung des Exekutionsverfahrens auf Grund des § 145 Abs 1 EO kein Raum mehr. Enthalten die vorgeschlagenen Versteigerungsbedingungen Bestimmungen, die von den gesetzlichen Versteigerungsbedingungen in unzulässiger Weise abweichen, so sind diese unzulässigen Bestimmungen zu eliminieren.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 67/69
  Entscheidungstext OGH 02.07.1969 3 Ob 67/69
  SZ 42/102

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0002828

Dokumentnummer

JJR_19690702_OGH0002_0030OB00067_6900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at